



Qualitätszeichen des Landes Brandenburg

„Gesicherte Qualität Brandenburg“



Programmbestimmungen

Stand 01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Programmbestimmungen für Brandenburg	5
2.1	Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg	5
2.2	Gestaltung des Zeichens	5
2.3	Aufbauorganisation	6
2.3.1	Zeichenträger	6
2.3.2	Lizenznehmer	6
2.3.3	Erzeuger	7
2.3.4	Zeichennutzer	7
2.3.5	Dienstleister	7
2.3.6	Allgemeine Aufbauorganisation im Qualitätszeichen Brandenburg	8
2.4	Gremien und Zuständigkeiten	8
2.4.1	Zeichenträger	8
2.4.2	Beiräte	9
2.4.2.1	Qualitätsbeirat	9
2.4.2.2	Produktbeiräte	9
2.4.2.3	Sanktionsbeirat	9
2.5	Systemdokumente	10
2.5.1	Programmbestimmungen	10
2.5.2	Vertragliche Grundlagen	10
2.5.3	Grundanforderungen	10
2.5.4	Zusatzanforderungen	11
2.5.5	Checklisten zur Eigenkontrolle	11
2.5.6	Checklisten für die neutrale Kontrolle (Zertifizierung)	11
2.5.6.1	Bewertungen	11
2.6	Kontrollsystem und Überwachung	12
2.6.1	Eigenkontrolle und Dokumentation	12
2.6.2	Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)	13
2.6.2.1	Betriebsprüfungen	13
2.6.2.2	Prüfung von Anbaudokumentationen (pflanzliche Erzeugung)	13
2.6.2.3	Nachkontrollen	14
2.6.2.4	Außerplanmäßige Kontrollen	14
2.6.4	Futtermitteluntersuchungen auf gentechnisch veränderte Bestandteile (GVO)	14
2.6.5	Qualitätsprüfungen	16
2.6.5.1	Häufigkeit von Qualitätsprüfungen	16
2.6.6	Rückstandsuntersuchungen	16
2.6.7	Verantwortung der Lizenznehmer	16
2.6.8	Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)	17
2.6.9	Übersicht Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern	17
2.6.10	Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf	20
2.7	Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen	21
2.7.1	Aufgaben	21
2.7.2	Voraussetzungen	21
2.7.2.1	Pflichten der Zertifizierungsstellen	21
2.7.2.2	Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen	22
2.7.3	Zulassung von Zertifizierungsstellen	22
2.8	Sanktionierung	22

2.8.1	Grundsätze der Sanktionierung	22
2.8.2	Sanktionsmaßnahmen	23
2.8.2.1	Belehrung	23
2.8.2.2	Erhöhte Kontrollfrequenz	23
2.8.2.3	Vertragsstrafe	23
2.8.2.4	Vermarktungs- oder Programmausschluss	23
2.9	Zusammenarbeit mit anderen Qualitätssicherungssystemen	24
2.10	Teilnahme am Qualitätszeichen des Landes Brandenburg	25
2.10.1	Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb	25
2.10.2	Teilnahme als Zeichennutzer	26
2.10.3	Vereinbarungen mit Dienstleistern (Lohnverarbeitung)	26
2.11	Kennzeichnung von Produkten und Transparenz	27
2.11.1	Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung	27
2.11.2	Zeichenverwendung gegenüber Endkunden	27
2.11.3	Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr	28
2.11.4	Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen	28
2.12	Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement	29
2.12.1	Zentrale Informationswege	29
2.12.2	Zentrale Datenbank	29
2.12.3	Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer	29
2.12.4	Informationspflichten der Lizenznehmer	29
2.12.5	Informationspflichten der Zertifizierungsstellen	30
3	Kommunikation und Krisenmanagement	30
4	Abkürzungsverzeichnis	32

1 Vorwort

Qualität und Sicherheit in der Produktion und Vermarktung sind wesentliche Bestandteile der Strategie der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Europäischen Union (EU), um auf dem Binnenmarkt und den Exportmärkten bestehen zu können.

Um den Marktzugang und die Marktposition in einem von einem hohen Maß an Wettbewerb gekennzeichneten Markt zu sichern, wird sich die Land- und Ernährungswirtschaft in den jeweiligen Mitgliedstaaten und Regionen der EU auch angesichts der Weiterentwicklung und der Ausrichtung der EU-Agrarpolitik verstärkt auf die Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen von bestimmten Qualitätsregeln und -programmen ausrichten müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erarbeitet, welches vom Land Brandenburg adaptiert wurde.

Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg ist ein Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und steht im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“. Somit kann vor dem Hintergrund des „Green Deals“ und somit der EU-Farm-to-Fork“-Strategie insbesondere auch im Kontext der Zielsetzungen des baden-württembergischen Biodiversitätsstärkungsgesetzes das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg den dazu erforderlichen Transformationsprozess in der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen und somit einen wichtigen Beitrag zur Steigerung einer nachhaltigen Erzeugung und Stärkung entsprechender Wertschöpfungsketten leisten.

Die Bestimmungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg legen für die verschiedensten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbindliche Bestimmungen über besondere Erzeugnismerkmale, Anbau- und/ oder Erzeugungsmethoden (Prozess- und Produktqualität) fest, die über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.

Die Einhaltung der Spezifikationen wird durch unabhängige Kontrolleinrichtungen geprüft. Das hinterlegte Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse.

Die Teilnahme an dieser Qualitätsregelung steht grundsätzlich allen in der Land- und Ernährungswirtschaft tätigen Unternehmen und Organisationen offen, die sich vertraglich verpflichten, die Programmbestimmungen einzuhalten.

Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg ist als geschützte Wort-/ Bildmarke im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	4 von 33

2 Programmbestimmungen für Brandenburg

Die nachfolgenden Programmbestimmungen gelten für das vom Land Brandenburg verliehene Qualitätszeichen mit Herkunftsangabe Brandenburg.

2.1 Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg

Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg ist ein Gütesiegel für Produkte, die nach den Bestimmungen der produktspezifischen Grund- und Zusatzanforderungen in Brandenburg erzeugt wurden. Das Zeichen kann von allen Unternehmen genutzt werden, die mittels eines Zeichennutzungsvertrages in das Kontroll- und Prüfsystem eingebunden sind. Die Gestaltung des Qualitätszeichens Brandenburg und die Grundlagen des Zeichennutzungssystems sind in den vorliegenden Programmbestimmungen geregelt.

Das Qualitätszeichen Brandenburg darf nur in Verbindung mit einem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft sowie zur Bestätigung der erforderlichen Teilnahme an dem entsprechenden Qualitätssicherungssystem zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden, z. B. auf Etiketten oder Verpackungen. Ohne Verbindung zu einem bestimmten Produkt darf das Zeichen nur im Rahmen von Maßnahmen der Information, der Verbraucheraufklärung und der allgemeinen Bekanntmachung verwendet werden.

2.2 Gestaltung des Zeichens



Abbildung 1

Das Zeichen hat eine kreisrunde Form. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug „GESICHERTE“ und „BRANDENBURG“. Der innere Kreis wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug „QUALITÄT“. Im unteren Teil des Kreises steht der Text „AUS KONTROLLIERTER ERZEUGUNG“, darunter ist ein Adler abgebildet. Im oberen Teil steht „Verliehen durch das Land Brandenburg“. Das Zeichen ist in roter Farbe (CMYK: 10 | 100 | 100 | 0) auf weißem Grund abgebildet.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“ Programmbestimmungen	Stand Freigabe 01.09.2023	Seite 5 von 33
---	------------------------------	-------------------

Änderungen des Qualitätszeichens Brandenburg, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind nicht zulässig.

2.3 Aufbauorganisation

2.3.1 Zeichenträger

Zeichenträger des Qualitätszeichens Brandenburg ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

Der Zeichenträger ist für die Inhalte und die Weiterentwicklung des Zeichens verantwortlich.

Der Zeichenträger vergibt auf Antrag das Recht zur Nutzung des Zeichens durch Lizenzvertrag grundsätzlich an Lizenznehmer, die gegenüber dem Zeichenträger verschiedene Bündelungsfunktionen übernehmen und die die Einhaltung und Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten können. Ist in einzelnen Produktbereichen eine Zeichennutzung über bestehende Lizenzverträge nicht praktikabel, so ist auch eine Lizenzvergabe an Vermarktungsunternehmen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse möglich, sofern zwischen diesen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen langfristige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher nicht ausschließlich selbst nutzen. Die Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen hat der Lizenznehmer in diesem Falle durch Beauftragung eines sachverständigen Dritten zu gewährleisten.

2.3.2 Lizenznehmer

Lizenznehmer sind in der Regel berufsständische Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse der Land- und Ernährungswirtschaft, die durch einen Lizenzvertrag an den Zeichenträger gebunden sind. Sie gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der Programminhalte bei den ihnen vertraglich angeschlossenen Erzeugern und Zeichennutzern. Lizenznehmer vertreten deren Anliegen gegenüber dem Zeichenträger und beteiligen sich bei der Weiterentwicklung des Zeichens in den Produktbeiräten und Arbeitsgruppen. Die Lizenznehmer haben die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer nach Maßgabe des Lizenzvertrags einzuschreiten.

Die Lizenznehmer sind darüber hinaus für die Sanktionierung und den Ausschluss von Erzeugern und Zeichennutzern bei schwerwiegenden Verfehlungen verantwortlich.

Die Lizenznehmer sind berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen oder das Nutzungsrecht durch Vertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Sitz und/oder mindestens einer Betriebsstätte in Brandenburg weiterzugeben (Zeichennutzer).

Der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Unternehmen außerhalb Brandenburgs ist mit Zustimmung des Zeichenträgers in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Lizenznehmer können zur Abdeckung ihrer durch die Verwaltung und Überwachung der Zeichennutzer und Erzeuger entstehenden Kosten von Zeichennutzern und Erzeugern ein Entgelt verlangen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	6 von 33

2.3.3 Erzeuger

Erzeuger sind Betriebe, die Agrarerzeugnisse für die Nutzung des Qualitätszeichens Brandenburg produzieren. Erzeuger schließen mit einem Lizenznehmer eine Teilnahmevereinbarung ab und werden dadurch in das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem eingebunden. Sie verpflichten sich, die Grund- und Zusatzanforderungen sowie die Regeln des Qualitätszeichens Brandenburg bei der landwirtschaftlichen Produktion jederzeit einzuhalten.

2.3.4 Zeichennutzer

Zeichennutzer sind Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe (einschließlich landwirtschaftliche Direktvermarkter), die das Qualitätszeichen Brandenburg gegenüber dem Endverbraucher nutzen. Dazu schließen sie mit einem Lizenznehmer je nach Produktbereich einen entsprechenden Zeichennutzungsvertrag ab. Sie verpflichten sich, die allgemeinen und produktbereichsspezifischen Anforderungen und Regeln des Qualitätszeichens Brandenburg bei der Verarbeitung und der Vermarktung jederzeit einzuhalten.

2.3.5 Dienstleister

Dienstleister sind Unternehmen, die einzelne oder mehrere Prozessschritte in der Herstellung und Verarbeitung von QZBB-Erzeugnissen als Dienstleistung für einen Zeichennutzer/Erzeuger ausführen, hierzu zählen ebenso Futtermittellieferanten. Sie können nach Bedarf durch den Zeichennutzer/Erzeuger mittels einer bilateralen Vereinbarung in das Programm einbezogen werden. Sie sind gegenüber dem Zeichennutzer/Erzeuger zur Einhaltung der QZBB-Anforderungen verpflichtet und werden in das Zertifizierungsverfahren des Zeichennutzers einbezogen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	7 von 33

2.3.6 Allgemeine Aufbauorganisation im Qualitätszeichen Brandenburg

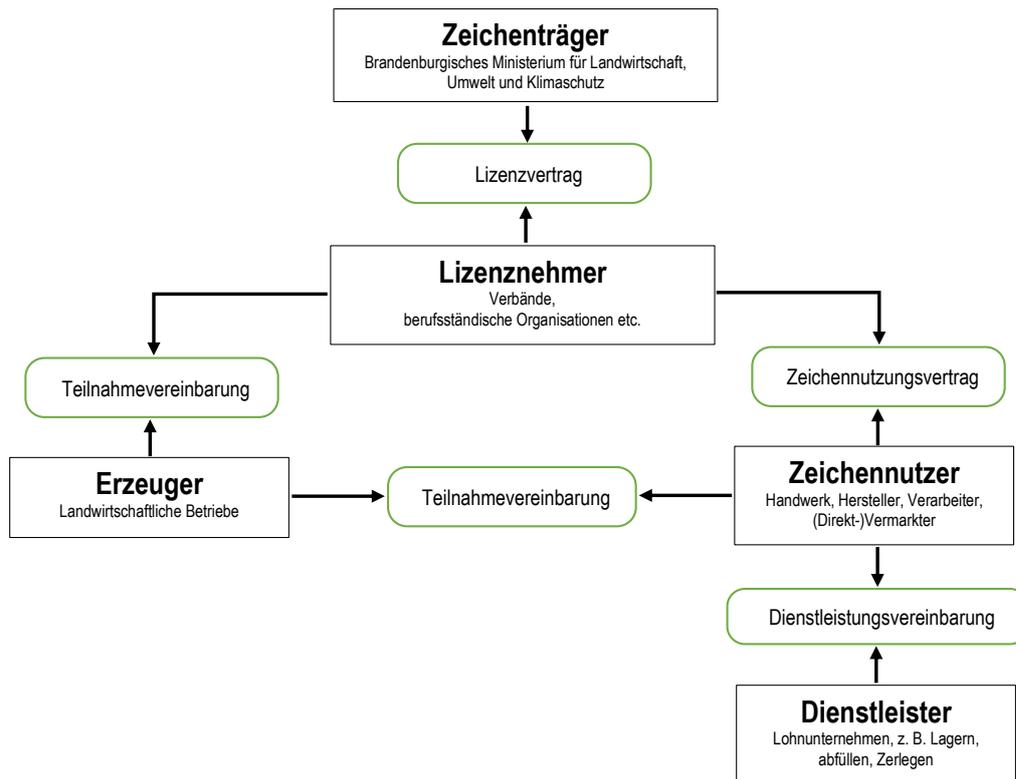


Abbildung 2

2.4 Gremien und Zuständigkeiten

2.4.1 Zeichenträger

Der Zeichenträger entscheidet abschließend über die Grundsätze und die Bestimmungen im Qualitätszeichen Brandenburg.

Dem Zeichenträger stehen für die Begleitung, die Unterstützung, die Sicherung und die Weiterentwicklung des Qualitätszeichens Brandenburg der Qualitätsbeirat, die Produktbeiräte und der Sanktionsbeirat zur Seite. Ziel ist es, dass die entsprechenden Entscheidungen und Festlegungen des Zeichenträgers im Einvernehmen mit den jeweiligen Beiräten erfolgen und dabei konform mit wettbewerbsrechtlichen und ggf. mit weiteren Vorgaben ein hohes Maß an Nutzen für die brandenburgische Land- und Ernährungswirtschaft und für ihre entsprechenden Absatzmittler erreicht wird. Der Zeichenträger sorgt für eine den Vorgaben entsprechende Nutzung des Qualitätszeichens Brandenburg und unterbindet eine unberechtigte Nutzung. Der Zeichenträger beruft die Mitglieder der Beiräte. Zudem kann der Zeichenträger weitere Beiräte einrichten, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den anstehenden Transformationsprozess der Land- und Forstwirtschaft vor dem Hintergrund der EU-„Farm-to-Fork“-Strategie zu begleiten.

Der Zeichenträger verpflichtet sich über die Wirksamkeit der Kontrollen, Verstöße gegen die Bestimmungen und Abhilfen zu berichten.

2.4.2 Beiräte

Die Beiräte werden im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Zeichenträger einberufen. Nehmen berufene Institutionen bzw. Organisationen ihr Mandat zwei Jahre lang ohne triftigen Grund nicht wahr, erlischt die Berufung. Die Beiräte tagen nicht öffentlich.

2.4.2.1 Qualitätsbeirat

Der Qualitätsbeirat ist zuständig für das Qualitätszeichen Brandenburg. Der Zeichenträger erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Soweit das Qualitätszeichen Brandenburg im Zusammenhang mit g. U., g. g. A., g. t. S. und Spirituosen mit geschützter Herkunftsangabe relevant wird, hat sich der Qualitätsbeirat auch mit diesen Systemen und den entsprechenden Schutzgemeinschaften zu befassen.

Der Qualitätsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern des MLUK, der Bauernverbände, des Agrarmarketings, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmittelhands, der Verbraucherschaft sowie weiteren branchenrelevanten Organisationen.

Zu den Beratungen des Qualitätsbeirats können vom Zeichenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern des Qualitätsbeirats weitere Gäste beratend hinzugezogen werden.

Aufgabe des Qualitätsbeirats ist insbesondere die Beratung und die Unterstützung des Zeichenträgers bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Qualitätsleitlinien und der Grundsätze des „Systems Qualitätszeichen Brandenburg“.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.4.2.2 Produktbeiräte

Die Produktbeiräte sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Zeichenträgers bei der Erstellung, Begleitung und Änderung der spezifischen Bestimmungen der jeweiligen Produktbereiche. Dabei sollen die Produktbeiräte auch Fragen der Rohstoffsicherung (i. w. S.) diskutieren und entsprechende Empfehlungen dazu abgeben. Außerdem wirken die Produktbeiräte bei der Verbesserung des Kontrollsystems und bei bereichsübergreifenden Maßnahmen im „System Qualitätszeichen Brandenburg“ mit. Die Tätigkeiten des Produktbeirates können im Rahmen des Qualitätsbeirates in der gleichen Besetzung organisiert werden. Zu den Beratungen können fachspezifische Gäste hinzugezogen werden. Falls erforderlich, kann der Zeichenträger „Unterarbeitsgruppen“ zu den Produktbeiräten einrichten, in denen spezifische Bestimmungen zu behandeln und ggf. weiter zu entwickeln sind. Die Unterarbeitsgruppen bearbeiten i. d. R. ihre spezifischen Maßnahmen mit dem Zeichenträger abschließend, soweit nicht Zuständigkeiten und Aufgaben des Qualitätsbeirats oder des Sanktionsbeirats tangiert werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.4.2.3 Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat ist zuständig für das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	9 von 33

Seine Aufgabe ist es, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen von Sanktionsmaßnahmen aufrecht zu erhalten und zu fördern. Der Beirat versteht sich als Berufungsgremium und befasst sich mit der Schlichtung von Streitfragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Zeichenträger und Lizenznehmer einerseits und zwischen Lizenznehmern und angeschlossenen Erzeugern oder Zeichennutzern andererseits ergeben können.

Der Sanktionsbeirat behandelt die Beschwerden und Eingaben vertraulich.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates sind für die Teilnehmer am Qualitätszeichen Brandenburg bindend und nicht anfechtbar.

Die namentliche Berufung der Mitglieder des Sanktionsbeirats durch den Zeichenträger erfolgt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Qualitätsbeirat.

Die Mitglieder des Sanktionsbeirats vertreten die Landwirtschaft (Erzeuger), die Ernährungswirtschaft (Zeichennutzer), den Zeichenträger und die Verbraucherschaft.

Die Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Vorsitz liegt beim Zeichenträger.

Für die Aufgaben der Geschäftsführung des Sanktionsbeirates ist das MLUK verantwortlich. Alle Beschwerden und Eingaben sind schriftlich an das MLUK unter dem Stichwort „Sanktionsbeirat“ zu richten.

Unabhängig von konkreten Vorgängen bei Verstößen berichtet der Zeichenträger dem Sanktionsbeirat jährlich über die Ergebnisse der Lizenznehmerkontrollen.

2.5 Systemdokumente

2.5.1 Programmbestimmungen

Diese Programmbestimmungen sind Grundlage der Zeichennutzung.

2.5.2 Vertragliche Grundlagen

Alle Teilnehmer am Qualitätszeichen Brandenburg (Lizenznehmer, Zeichennutzer, Erzeuger, eingebundene Dienstleister) werden vertraglich (Lizenzvertrag, Zeichennutzungsvertrag, Teilnahmevereinbarung, Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen) in das Programm eingebunden. In den Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Zeichenträger geregelt. Die jeweils geltenden Grund- und Zusatzanforderungen für den betreffenden Bereich sind obligatorischer Bestandteil der Verträge.

2.5.3 Grundanforderungen

In den jeweils geltenden Grundanforderungsdokumenten sind die allgemeinen Anforderungen an die landwirtschaftliche Erzeugung (sowie ggf. auch die darauf aufbauende Verarbeitung) festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erzeugung eingehalten werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	10 von 33

2.5.4 Zusatzanforderungen

Die jeweils geltenden Zusatzanforderungen regeln Sachverhalte, die hinsichtlich der Produktqualität oder der Prozessqualität spezifisch über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen und somit einen Mehrwert darstellen. Außerdem sind in den Zusatzanforderungen die Anforderungen an die Produkteigenschaft Herkunft festgelegt. Ergänzend zu diesen, für alle Teilnehmer geltenden Anforderungen, können in Abstimmung mit dem Zeichenträger von den Programmbeteiligten noch weitergehende Anforderungen festgelegt werden oder Standards von anderen spezifischen und transparenten Programmen.

2.5.5 Checklisten zur Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle ist obligatorischer Bestandteil des Qualitätssicherungskonzeptes im „System Qualitätszeichen des Landes Brandenburg“. Alle Teilnehmer müssen die Durchführung der Eigenkontrolle dokumentieren und nachweisen. Als Hilfsmittel für die Dokumentation dienen die auf die jeweiligen Produktbereiche abgestimmten Checklisten, die den Teilnehmern vom Zeichenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Checklisten werden zentral gepflegt und weiterentwickelt.

2.5.6 Checklisten für die neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Um eine vergleichbare Kontrolle durch die Zertifizierungsstellen zu gewährleisten, müssen alle Prüfinstitute mit einheitlichen Kontrollchecklisten arbeiten. Diese Checklisten werden durch das MLUK als Zeichenträger zentral gepflegt und den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellt. So wird erreicht, dass die Kontrollergebnisse der einzelnen Zertifizierungsstellen miteinander vergleichbar sind.

2.5.6.1 Bewertungen

Die Prüfchecklisten erlauben differenzierte Bewertungen der Sachverhalte anhand der Erfüllungsgrade. Dabei können grundsätzlich vier verschiedene Bewertungskategorien bei der Feststellung von Sachverhalten gewählt werden. Abhängig von der gewählten Bewertungskategorie müssen ggf. Maßnahmen zur Behebung einer Abweichung mit dem Betrieb abgestimmt werden (s. Tabellen).

Checklisten Grundanforderungen - Bewertung der Prüfpunkte

Kategorie	Bedeutung	Folgemaßnahmen	Anmerkung
A	Keine Abweichung (100 Punkte)	Keine	Vollständige Erfüllung der Anforderung
B	Geringe Abweichung (75 Punkte)	Keine	Die Anforderung wird nahezu vollständig erfüllt. Kleine Unzulänglichkeiten, unkritisch, nicht systemrelevant, etc. Stichwortartige Begründung
C	Abweichung (50 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Teilweise Erfüllung einer Anforderung. Stichwortartige Begründung
D	Nicht erfüllte Anforderung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Überwiegend oder vollständige Nichterfüllung einer Anforderung Stichwortartige Begründung
D (KO)	Schwerwiegende Abweichung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Grundanforderung mit besonders großer Bedeutung z.B. gesetzliche Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit, zum Pflanzenschutz, Umweltschutz, Tierschutz etc., deren Einhaltung unbedingt erforderlich ist. Stichwortartige Begründung
E	Prüfpunkt nicht relevant	keine	Stichwortartige Begründung

Checklisten Zusatzanforderungen - Bewertung der Prüfpunkte

Kategorie	Bedeutung	Folgemaßnahmen	Anmerkung
A	Keine Abweichung (100 Punkte)	Keine	Vollständige Erfüllung der Anforderung
B	Geringe Abweichung (75 Punkte)	Keine	Kleine Unzulänglichkeiten, unkritisch, nicht systemrelevant, etc. Stichwortartige Begründung
C	Abweichung (50 Punkte)	a) Keine Maßnahmen erforderlich, wenn insgesamt mindestens 80 % der QZBB-Anforderungen erfüllt sind und der Prüfpunkt in der Kategorie D nicht mit KO gekennzeichnet ist. (Fakultative Zusatzanforderung) b) Wenn der Prüfpunkt in der Kategorie D mit KO gekennzeichnet ist, müssen Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen festgesetzt werden.	Teilweise Erfüllung einer Anforderung. Stichwortartige Begründung
D	Nicht erfüllte fakultative Anforderung (0 Punkte)	Keine (da Zusatzanforderung, Erfüllung ist fakultativ)	Überwiegend oder vollständige Nichterfüllung einer fakultativen Zusatzanforderung bei Anforderungen, die nicht mit KO bewertet werden. Stichwortartige Begründung
D (KO)	Schwerwiegende Abweichung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Hier handelt es sich um eine Zusatzanforderung mit herausgehobener Bedeutung für den Produktbereich oder das Gesamtsystem des QZBB (z.B. Klärschlammverzicht). Stichwortartige Begründung
E	Prüfpunkt nicht relevant	keine	Stichwortartige Begründung

Die Tabellenfelder in den Checklisten, die grau hinterlegt sind, dürfen nicht für eine Bewertung ausgewählt werden.

2.6 Kontrollsystem und Überwachung

Das MLUK überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätszeichens Brandenburg und der Lizenzverträge. Das MLUK ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte geeignete Kontrollmaßnahmen bei allen Beteiligten durchzuführen. Insbesondere bei den Lizenznehmern erfolgen Überwachungsmaßnahmen des Ministeriums in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich. Das MLUK kann mit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben andere Stellen beauftragen.

Das Kontrollsystem für die Nutzung des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg besteht aus den drei aufeinander aufbauenden Stufen „Eigenkontrolle“, „Neutrale Kontrolle“ und „Kontrolle der Kontrolle“ (Kontrollüberwachung). Diese Kontrollstufen auf allen Ebenen von der Erzeugung bis zur Vermarktung sind die Grundlagen für transparente Prozesse und verlässliche Aussagen in Bezug auf Qualität, Herkunft und Sicherheit bei der Produktion, Verarbeitung und bei der Vermarktung.

Die drei Kontrollstufen stellen sich wie folgt dar:

2.6.1 Eigenkontrolle und Dokumentation

Als Eigenkontrolle werden Kontrollmaßnahmen bezeichnet, die der Einzelbetrieb zur Dokumentation seiner Sorgfaltspflicht durchführen muss. Ferner gelten als Eigenkontrolle besondere Überwachungsmaßnahmen, die im Sinne der innerbetrieblichen Qualitätssicherung durchzuführen sind.

Jeder in das Programm eingebundene Betrieb hat ein durchgängiges Eigenkontrollsystem zu führen und mit den vorgegebenen Checklisten nachzuweisen. Bei der Eigenkontrolle müssen alle betriebsspezifischen Prozesse der betreffenden Produktbereiche Berücksichtigung finden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	12 von 33

Neben den innerbetrieblichen Überprüfungen von Risikobereichen beinhaltet die Eigenkontrolle insbesondere eine Aufzeichnungspflicht über den Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln. Besondere Dokumentationspflichten gelten für Erzeugerbetriebe bei der Anwendung von Tierarzneimitteln, beim Zukauf und der Verwendung von Futtermitteln, beim Bezug und beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sowie beim Kauf von Tieren. Gleichzeitig muss die vorgeschriebene Begleitkennzeichnung der Ausgangsprodukte bis zum Endangebot gewährleistet werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen zu Prüfungszwecken mindestens drei Jahre vorgehalten werden, sofern vom Gesetzgeber keine längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

2.6.2 Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Die neutrale Kontrolle wird durch unabhängige, neutrale Zertifizierungsstellen (vgl. Nummer 8 in diesem Abschnitt) als Einzel- oder ggf. als Gruppenzertifizierungsverfahren durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen bewerten, wie die Programmvorgaben auf der jeweiligen Stufe umgesetzt werden.

2.6.2.1 Betriebsprüfungen

Die Betriebsprüfungen umfassen insbesondere:

- Kontrolle/ Überprüfung des Eigenkontrollsystems und der Dokumentationen.
- Kontrolle/ Überprüfung der Herkunftsaussagen an Hand von Dokumentationen im Wareneingang, bei sämtlichen Prozessschritten (Lagerung, Verarbeitung, Warenausgang, Transport).
- Kontrolle/ Überprüfung der Rückverfolgbarkeit.
- Kontrolle/ Überprüfung der zusätzlichen Aussagen bei der Warenkennzeichnung.

2.6.2.2 Prüfung von Anbaudokumentationen (pflanzliche Erzeugung)

Aufzeichnungen bezüglich des Anbaus von Getreide, Ölsaaten, Hopfen, Zwiebeln, Kartoffeln, Feldgemüse und Obst müssen rechtzeitig vor der Ernte durch eine zugelassene neutrale Zertifizierungsstelle geprüft werden. Eine Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg darf erst erfolgen, wenn die Prüfung der Dokumentation ergibt, dass die Anforderungen an den Erzeugungsprozess erfüllt wurden.

Die Termine der Abgabe können in Abstimmung mit den Lizenznehmern und den Vermarktungsunternehmen (Zeichennutzern) von den Zertifizierungsstellen festgelegt werden.

Eine Überprüfung der Aufzeichnungen beim jährlichen Betriebsaudit im Rahmen der Teilnahme an QSGAP oder GLOBALGAP erfüllt diese Anforderung in gleicher Weise.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	13 von 33

2.6.2.3 Nachkontrollen

Nachkontrollen (auch administrative Prüfungen von nachgereichten Dokumenten und Nachweisen) sind Maßnahmen, die in erster Linie von den neutralen Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Ermessen angesetzt, ggf. mit Fristen überwacht und umgesetzt werden, wenn einzelne Kontrollinhalte bei der Vor-Ort-Kontrolle nicht oder nicht abschließend geprüft werden können oder mit negativem Ergebnis geprüft werden.

Dem geprüften Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Zertifizierungsstelle festzusetzen ist, erforderliche Korrekturmaßnahmen umzusetzen oder Dokumente nachzureichen, die für die Programmzulassung notwendig sind.

Versäumt der Betrieb vereinbarte Fristen oder kann das Kontrollverfahren auch nach erfolgter Nachkontrolle nicht mit ausreichend positivem Ergebnis abgeschlossen werden, so ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Lizenznehmer sowie das MLUK darüber unverzüglich zu unterrichten.

2.6.2.4 Außerplanmäßige Kontrollen

Besteht ein begründeter Verdacht, dass gegen wesentliche Programmbestimmungen verstoßen wird, führen die neutralen Zertifizierungsstellen nach gesonderter Beauftragung durch den zuständigen Lizenznehmer gegebenenfalls außerplanmäßige Kontrollmaßnahmen durch. Dabei werden schwerpunktmäßig die in Frage stehenden Sachverhalte geprüft. Die Feststellungen werden dokumentiert. Die Berichterstattung an den zuständigen Lizenznehmer erfolgt unverzüglich.

2.6.3 Gruppensertifizierung

Gruppensertifizierungen können in Abstimmung mit dem Zeichenträger grundsätzlich zugelassen werden (näheres regelt ein spezifisches Dokument).

Grundlage dieser Kontrollverfahren ist das Dokument EA-6/04 • EA Guidelines on the Accreditation of Certification of Primary Sector Products by Means of Sampling of Sites

Grundlagen des Verfahrens:

- Festlegung und Abgrenzung der Gruppe und der Produktbereiche
- Definition der Organisation als Gruppenkopf
- Umsetzung und Dokumentation von internen Kontrollen als Teil eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems
- Risikoorientierte Kontrollfrequenzen
- Zertifizierung der Gruppe durch eine zugelassene neutrale Zertifizierungsstelle

2.6.4 Futtermitteluntersuchungen auf gentechnisch veränderte Bestandteile (GVO)

Seit dem 01.01.2019 müssen alle QZBB-Produkte den Anforderungen des EG-GenTDurchfG für eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ entsprechen.

Futtermittel für Tiere müssen daher so hergestellt werden, dass Sie gemäß VO (EG) 1829/2003 nicht als gentechnisch verändertes Futtermittel kennzeichnungspflichtig sind.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	14 von 33

Flankierend zu den regelmäßigen Kontrollmaßnahmen bei den Erzeugerbetrieben vor Ort erfolgen im Auftrag des Zeichenträger stichprobenweise Untersuchungen der eingesetzten Futtermittel.

Der Stichprobenumfang beträgt jährlich mindestens 10 Prozent der teilnehmenden tierhaltenden Betriebe.

Probenahme

- Probenahme erfolgt grundsätzlich nach Zufallsprinzip
- Proben werden schwerpunktmäßig in Betrieben der Risikostufe 2 und 1 gezogen.
Die Eingruppierung der Betriebe in Risikostufen bezüglich „Ohne Gentechnik“ erfolgt im Zuge der Betriebskontrolle durch die Zertifizierungsstellen.
- Die Probenahme erfolgt risikoorientiert, vorzugsweise bei nicht selbst erzeugten Einzelfuttermitteln (Soja, Raps, Mais) sowie nicht VLOG-zertifizierten Mischfuttermitteln. Nachrangig können auch Proben von VLOG-zertifizierten Mischfuttermitteln gezogen werden.
- Die Probenahme im Erzeugerbetrieb erfolgt durch geschulte Beauftragte des MLUK.
- Betriebe mit auffälligen Befunden (> 0,2 %) oder Höchstmengenüberschreitungen werden im Folgejahr erneut beprobt.

Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt analog VLOG-Vorgaben durch ein akkreditiertes Untersuchungslabor mittels PCR-Analyse. In einem ersten Schritt erfolgt ein Triple Screening (35S+NOS+FMV).

Sofern Bestandteile von GVO festgestellt werden, erfolgt eine Identifizierung und Quantifizierung des GVO.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	15 von 33

Maßnahmen

Nachgewiesene Funde und Höchstmengenüberschreitungen werden umgehend schriftlich dem zuständigen Lizenznehmer zur weiteren Veranlassung und dem Zeichenträger mitgeteilt.

2.6.5 Qualitätsprüfungen

Bei verarbeiteten Produkten sind Qualitätsprüfungen gemäß DLG-Standard oder einem vergleichbaren Standard durchzuführen. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung eines Qualitätsprüfungsstandards entscheidet der Zeichenträger im Einzelfall.

Qualitätsprüfungen dienen zum Nachweis der gehobenen Produktqualität. Verarbeitete Produkte, die mit dem Qualitätszeichen des Landes Brandenburg gekennzeichnet sind, müssen stets die gehobenen Anforderungen einer Qualitätsprüfung für eine Prämierung erfüllen. Dabei werden sowohl die festgelegten chemisch-physikalischen Eigenschaften der Produkte als auch die sensorischen Qualitätsmerkmale geprüft. Die Prüfungen können sowohl von Verbänden als auch von amtlichen und privaten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Zeichenträger durchgeführt werden.

2.6.5.1 Häufigkeit von Qualitätsprüfungen

Verarbeitungsprodukte, für die eine Zeichennutzung erfolgt, müssen regelmäßig zu Qualitätsprüfungen angestellt werden. Es gilt die Zertifikatslaufzeit, die die Prüforganisation festlegt. Die Häufigkeit, in der Produkte zu Qualitätsprüfungen angestellt werden müssen, richtet sich nach den betreffenden Produktbereichen und ist in den jeweiligen Zusatzanforderungen für den Produktbereich geregelt.

2.6.6 Rückstandsuntersuchungen

Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel oder Kontaminanten leisten einen grundlegenden Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. Alle Teilnehmer sind deshalb zur Mitwirkung an den jeweils produktspezifischen Probenahmen im vorgeschriebenen Umfang verpflichtet. Gewöhnlich erfolgt die Probenahme bei der Erfassung der Agrarerzeugnisse, z. B. bei der Getreideerfassung, bei der Obsterfassung und bei der Schlachtung.

Bei der Erstellung der Prüfpläne können Synergien durch die gleichzeitige Teilnahme an weiteren Qualitätssicherungssystemen soweit wie möglich genutzt werden. So können Untersuchungen angerechnet werden, die gleichzeitig im Rahmen anderer Verpflichtungen (z. B. QS, GLOBALGAP) durchgeführt wurden. Es ist dabei aber sicherzustellen, dass die Prüfergebnisse dem Zeichenträger oder einer beauftragten Einrichtung zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

Die Lizenznehmer sind für die Organisation und Umsetzung der Prüfpläne des Qualitätszeichens Brandenburg verantwortlich. Sie beauftragen entsprechend geschulte Probenehmer sowie nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Labore. In Absprache mit dem Lizenznehmer können Untersuchungen auch von Zeichennutzern direkt in Auftrag gegeben werden.

Die Probenahmen für Rückstandsuntersuchungen können grundsätzlich unangemeldet erfolgen.

2.6.7 Verantwortung der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die vertraglich eingebundenen Erzeuger und Zeichennutzer die Anforderungen des Qualitätszeichens erfüllen. Sofern im Rahmen der neutralen Kontrolle oder bei Untersuchungen der Produkte

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	16 von 33

kein ausreichend positives Ergebnis erzielt wird und Anforderungen des Qualitätszeichens damit nicht im vorgeschriebenen Umfang durch den Teilnehmer erfüllt werden, muss der verantwortliche Lizenznehmer unverzüglich darauf hinwirken, dass der Betrieb seine betreffenden Produkte nicht mehr unter dem Qualitätszeichen vermarktet. Dazu kann der Lizenznehmer den Betrieb vorbehaltlich einer erneuten Überprüfung vorübergehend von der Vermarktung ausschließen bzw. Teilnahmevereinbarungen oder Zeichennutzungsverträge fristlos kündigen.

2.6.8 Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)

Die neutrale Kontrolle und die für die Organisation der Kontrollen verantwortlichen Lizenznehmer werden durch das MLUK überwacht.

Hierbei werden insbesondere die Lizenznehmer regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie ihren vertraglichen Pflichten zur Veranlassung und Überwachung von Kontrollen bei Erzeugern und Zeichennutzern sowie nötigenfalls von Ahndungen und Abmahnungen bei Verstößen nachkommen. Das MLUK begleitet und überwacht die Lizenznehmer bei diesen Aufgaben und steht ihnen beratend zur Seite.

2.6.9 Übersicht Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern

Pflanzliche Produktbereiche

	Betriebskontrolle jährlich	Dokumentation	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung
Getreide				
Erzeuger	10 %	100 % (Schlagkarteien)		
Erfassung, Handel, Mühlen, Mälzereien	100 %		Getreide: je 500 t; 1 Erzeugnisprobe je Betrieb	
Back- & Teigwaren	100 %			jährlich (Hauptsorten der Backwaren)
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erfassung, Handel	
Bier				
Brauereien	100 %			jährlich (alle QZBB-Biere)
Ölsaaten, Speiseöle				
Erzeuger	10 %	100 %		
Ölmühlen	100 %		Ölsaaten: je 500 t Speiseöl: 2 x jährlich	jährlich
Obst				
Erzeuger	25 % insgesamt; je Obstart (Kern-, Stein-, Beerenobst, Tafeltrauben) mind. 5 %	100 % (Bei QSGAP/ GLOBALGAP-Betrieben im Rahmen des jährlichen Audits)	analog QS-RM OGK; je Obstart (Kern-, Stein-, Beerenobst, Tafeltrauben) mind. 5 %	
Erfassung, Obstgroßhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Fruchtsäfte, Obstmost, Obstwein, Obstessig				
Kellereien, Hersteller	100 %			1 x jährlich
Direktvermarkter	25 %			1 x jährlich
Wein, Sekt, Perlwein				

	Betriebskontrolle jährlich	Dokumentation	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung
Traubenerzeuger	gemäß g.U. Gruppenzertifizierung für Brandenburg	100 % durch Erfasser		Gütezeichen gem. §16 Abs.2 Weinrechts-DVO amtl. Qualitätsprüfung
Winzergenossenschaft, Kellerei	100 %			1 x jährlich
Trockenobsterzeugnisse				
Hersteller	100 %		1 x jährlich	1 x jährlich
Spirituosen				
Brennereien und Direktvermarkter	25 %			alle 2 Jahre Prämierung
Hopfen				
Erzeuger	10 %	100 %		jährlich
Erfassung, Handel	100 %		je 250 t	
Gemüse (einschließlich Spargel)				
Erzeuger	25 %	Überprüfung im Rahmen der regelmäßigen Betriebskontrollen bzw. der QSGAP/ GLOBALGAP-Audits	analog QS-RM OGK, (Probenahme beim Erzeuger oder bei Anlieferung der Ernte beim Erfasser)	
Erfassung Großhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Kartoffeln				
Erzeuger	25 %	100 % (bei QSGAP/ GLOBALGAP-Betrieben im Rahmen des jährlichen Audits)	analog QS-RM OGK, (Probenahme direkt bei Anlieferung der Ernte beim Erfasser)	
Erfassung Großhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Zwiebeln				
Erzeuger	25 %	100 % (bei QSGAP/ GLOBALGAP-Betrieben im Rahmen des jährlichen Audits)	analog QS-RM OGK, davon mind. 5 % bei Zwiebelerzeugern (Probenahme bei Erfassung)	
Erfassung Großhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Zucker				
Erzeuger	5 %	10 % durch den Verarbeiter sowie REDcert2		
Verarbeiter, Vermarkter	100 %		Jährlich auf Schwermetall und Pestizide gemäß Monitoringplan des Vermarkters	
Gemüseprodukte				
Hersteller	100 %			jährlich
Zierpflanzen im Topf, Weihnachtsbäume				
Erzeuger	25 %	100 % (bei GLOBALGAP-Betrieben im Rahmen des jährlichen Audits)		
Erfassung Großhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger		

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Kalenderjahr

Tierische Produktbereiche

	Betriebskontrolle jährlich	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung	Bemerkung
Rindfleisch				
Erzeuger	gemäß QS bzw. QZBB Kontrollstandard ¹ bzgl. Grundanforderungen	Futtermittelmonitoring QS Standard ²		
Schlachtbetriebe (selbst schlachtende Metzgereien inkl.)	100 %	je 100 Rinder Hemmstoffprobe aus Fleischsaft ²	pH-Wert-Messung jeder Schlachtkörper (Rinder) ²	
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgereien	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	
Schweinefleisch				
Erzeuger	gemäß QS bzw. QZBB Kontrollstandard ^{Fehler!} Textmarke nicht definiert. bzgl. Grundanforderungen	FM analog QS Standard ^{Fehler!} Textmarke nicht definiert.		
Schlachtbetriebe	100 %	je 100 Tiere Hemmstoffprobe aus Fleischsaft ² SM analog QS Standard ^{Fehler!} Textmarke nicht definiert.	pH-Wert-Messung jeder Schlachtkörper ²	
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgerei	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	
Lammfleisch				
Erzeuger	gemäß QZBB Kontrollstandard ^{Fehler!} Textmarke nicht definiert. bzgl. Grundanforderungen	FM analog QS Standard ^{Fehler!} Textmarke nicht definiert.		
Schlachtbetriebe	100 %	je 200 Tiere Hemmstoffprobe aus Fleischsaft ²		
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgerei	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	
Hähnchenfleisch, Putenfleisch				
Erzeuger	gemäß QS bzw. QZBB Kontrollstandard ¹ bzgl. Grundanforderungen	FM analog QS Standard		
Schlachtbetriebe	100 %			

¹ QZBB-Kontrollstandard (analog QS-Kontrollstandard): I= 3-jährig; II= 2-jährig; III= jährlich

² Die Zeichennutzer sind für die Umsetzung der Untersuchungen verantwortlich.

	Betriebskontrolle jährlich	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung	Bemerkung
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgerei	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe		
Fleischerzeugnisse				
Hersteller	100 %		jährlich	
Süßwasserfische aus Aquakulturen, Fischerzeugnisse				
Erzeuger	gemäß QZBB Kontrollstandard ¹ bzgl. Grundanforderungen			
Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe	100 %			
Direktvermarkter	100 %			
Milch- und Molkereiprodukte				
Erzeuger	33 % nach QM Milch			
Molkerei	100 %	4 x jährl. chlorierte Verbindungen und PCB 2 x jährl. Aflatoxin M ¹	je Produkt 6 amtl. Güteprüfungen jährlich oder vergleichbar nach DLG ²	
Direktvermarkter	100 %	1 x jährl. chlorierte Verb. und PCB 1 x jährl. Aflatoxin M ¹	je Produkt eine amtl. Güteprüfung jährl. oder vergleichbar DLG ²	
Eier, Eiprodukte, Suppenhühner				
Erzeuger	gemäß KAT Kontrollstandard 100 % Altbetriebe ohne KAT	FM analog Standard KAT ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}		ggf. i. V. mit KAT
Packstelle, Handel	100 %		Luftkammerhöhe < 4 mm Stichprobenprüfung bei Betriebskontrolle	ggf. i.V. mit KAT
Hersteller von Eiprodukten	100 %			
Schlachtbetriebe	100 %			
Honig				
Erzeuger, Direktvermarkter	10 %	auf Empfehlung der Of- fizialverwaltung	10 % anlässlich der Betriebsprüfung Stichprobe mind. 1 Honig je Betrieb ²	Kontrolle und Qualitätsprüfung auch zulässig durch zugelassenes Labor laut MLUK
Abfüllbetriebe, Honighandel	100 %	auf Empfehlung der Of- fizialverwaltung	je 1500 kg Honig eine Probe je Sorte ²	Kontrolle und Qualitätsprüfung auch zulässig durch zugelassenes Labor laut MLUK

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Kalenderjahr

RM = Rückstandmonitoring; FM = Futtermittelmonitoring; SM = Salmonellenmonitoring

2.6.10 Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf

Für die Verwendung des Zeichens bestehen von Seiten des Zeichenträgers Vorgaben, die in diesen Programmbestimmungen für das Qualitätszeichen Brandenburg sowie in den Anforderungsdokumenten der jeweiligen Produktbereiche festgelegt sind.

Der Lebensmittelhandel ist in der Regel nicht in das Zeichennutzungssystem und damit auch nicht in das Kontrollsystem des Qualitätszeichens Brandenburg eingebunden. Da auf dieser Vermarktungsebene keine Zeichennutzungsverträge bestehen, wird die Zeichenverwendung nicht routinemäßig im Rahmen der Zeichennutzerkontrolle überprüft. Diese Lücke schließt die Zeichenverwendungskontrolle durch das MLUK.

Das Ziel der Kontrollen ist es, die ordnungsgemäße Verwendung des Zeichens gemäß der Zeichensatzung zu überwachen. Dabei sollen unrechtmäßige oder fehlerhafte Verwendungen aufgedeckt werden und auf eine bestimmungsgemäße Zeichenverwendung hingewirkt werden. Die Überwachung der Zeichenverwendung liegt deshalb sowohl im Interesse des Zeichenträgers als auch im Interesse der Zeichennutzer und der Verbraucher. Die Zeichenverwendungskontrollen zielen darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher in das Qualitätszeichen Brandenburg zu fördern und zu festigen.

2.7 Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen

2.7.1 Aufgaben

Unabhängige neutrale Kontrollen sind für die Glaubwürdigkeit des Qualitätszeichens Brandenburg von hoher Bedeutung. Die Zertifizierungsstellen, die die Umsetzung der Anforderungen regelmäßig bewerten und damit die Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorgaben sicherstellen, müssen auf dem jeweiligen Gebiet (Produktbereich) sachkundig und kompetent sein. Auf diese Weise können die Akzeptanz und das Vertrauen in das Prüfsystem des Qualitätszeichens Brandenburg von Erzeugern, Herstellern und Kunden gleichermaßen gefestigt und gefördert werden.

2.7.2 Voraussetzungen

2.7.2.1 Pflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen müssen ihre Kompetenz im Rahmen einer stets aktuellen Akkreditierung nach der Norm DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 nachweisen. Die Akkreditierung muss das Qualitätszeichen Brandenburg oder das Qualitätszeichen Baden-Württemberg als Zertifizierungsprogramm (Scope) für die jeweiligen Produktbereiche beinhalten. Sie verpflichten sich ferner, den Zeichenträger unverzüglich über alle Änderungen ihrer Akkreditierung in Bezug auf die Zertifizierungs- und Inspektionstätigkeit im Rahmen des Qualitätszeichens Brandenburg schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Zeichenträger kann von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Berlin, Auskünfte anfordern, die im Zusammenhang mit der Akkreditierung zum Qualitätszeichen Brandenburg stehen. Die Zertifizierungsstelle entbindet insofern die DAkkS von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Zeichenträger und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die Zertifizierungs- und Inspektionstätigkeit der Zertifizierungsstellen zu überwachen. Sie sind berechtigt, Auditoren bei Inspektionen im Rahmen des Qualitätszeichens Brandenburg zu begleiten, die Geschäftsräume der Zertifizierungsstellen unangemeldet während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, entsprechende Dokumente und Aufzeichnungen auf Anforderung zu übersenden und gewähren die zur Überwachung notwendige Unterstützung.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	21 von 33

2.7.2.2 Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen

Personen, die im Rahmen des Qualitätszeichens Brandenburg als Auditoren von einer Zertifizierungsstelle eingesetzt werden, müssen die gleichen fachlichen und beruflichen Qualifikationen nachweisen, wie Auditoren im QS-System für den betreffenden Bereich.

Für Produktbereiche, die im QS-System nicht angelegt sind, gelten die Anforderungen entsprechend. Die Zertifizierungsstellen sind dafür verantwortlich, dass Aufzeichnungen über berufliche und fachliche Kenntnisse in den betreffenden Bereichen bei den Auditoren stets aktuell vorhanden sind.

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ihre Auditoren regelmäßig und jeweils nach Bedarf über Inhalte, Bestimmungen und Prüfsystematik des Qualitätszeichens Brandenburg sowie über aktuelle Änderungen informiert und geschult werden.

2.7.3 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die die Voraussetzungen nach Nummer 7.2 erfüllen, können beim Zeichenträger die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Qualitätszeichen Brandenburg formlos beantragen.

Das MLUK pflegt eine Aufstellung der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Bei Verstößen gegen diese Programmbestimmungen ist der Zeichenträger berechtigt, die Zulassung zu widerrufen.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die Zertifizierungsstelle eine Überprüfung durch den Sanktionsbeirat beantragen. Erst nach einer Entscheidung des Sanktionsbeirats darf der Rechtsweg beschritten werden.

2.8 Sanktionierung

Das vorliegende Sanktionssystem regelt Maßnahmen und Verfahren, die von den neutralen Zertifizierungsstellen, vom Zeichenträger und von den Lizenznehmern gegenüber beteiligten Programmteilnehmern zu treffen sind, wenn diese gegen die Programmvorgaben verstoßen.

Das Ministerium schreitet gegen Verstöße durch Lizenznehmer und gegen Missbrauch des Zeichens durch Dritte ein.

2.8.1 Grundsätze der Sanktionierung

Abweichungen bei der Umsetzung der Programmvorgaben bei einem Programmteilnehmer oder einem seiner angeschlossenen Betriebe werden festgestellt, in Folge

- einer Kontrolle durch die jeweilige Zertifizierungsstelle,
- einer außerordentlichen Kontrolle durch eine vom Zeichenträger oder der zuständigen Stelle für die Kontrollüberwachung beauftragten Kontrollorganisation,
- einer Kontrolle durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Der Programmteilnehmer hat gemäß dem Vertrag mit seinem Lizenznehmer sicherzustellen, dass alle Programmvorgaben jederzeit beachtet und umgesetzt werden.

Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die festgestellten Abweichungen unverzüglich abgestellt werden und gegebenenfalls betroffene Bereiche ausgeschlossen werden. Wirken sich die Beanstandungen auch auf andere Stufen oder weitere Angliederungen

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	22 von 33

des Programmteilnehmers aus, kann im Einzelfall auch eine erhöhte Kontrollhäufigkeit in diesen Stufen bzw. Gliederungen angeordnet werden.

2.8.2 Sanktionsmaßnahmen

Sanktionsmaßnahmen verfolgen das Ziel, auf der Grundlage der Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der Programmvorgaben sicherzustellen. Dabei können abweichende Betriebe belehrt, ermahnt, finanziell belastet oder ausgeschlossen werden. Die Sanktionsmaßnahmen müssen stets den Abweichungen entsprechend verhältnismäßig, in Bezug auf die Erfüllung der Programmanforderungen zielführend und den Möglichkeiten des Programmteilnehmers angemessen erfolgen.

Daraus ergeben sich die folgenden abgestuften Sanktionsmaßnahmen:

2.8.2.1 Belehrung

Belehrungen werden von den neutralen Zertifizierungsstellen im Zuge der Kontrolltätigkeit ausgesprochen und können im Zusammenhang mit Vorschlägen für Korrektur- und Abhilfemaßnahmen stehen.

2.8.2.2 Erhöhte Kontrollfrequenz

Die Programmteilnehmer können je nach Erfüllungsgrad bei der Zertifizierung und Überwachung in bestimmte Kontrollstandards eingeteilt werden. Die Kontrollstandards können mit einer bestimmten festgelegten Kontrollfrequenz für die betreffenden Betriebe belegt werden, so dass Betriebe mit geringerem Erfüllungsgrad (z. B. Kontrollstandard III) entsprechend häufiger kontrolliert werden als Betriebe, die die Programmanforderungen in stärkerem Maße oder vollständig erfüllen.

2.8.2.3 Vertragsstrafe

Vertragsstrafen können vom Zeichenträger gegenüber Lizenznehmern bzw. von Lizenznehmern gegenüber Zeichennutzern oder Erzeugern erhoben werden, wenn diese gegen Programmvorgaben oder Regeln verstoßen.

2.8.2.4 Vermarktungs- oder Programmausschluss

Bei vorsätzlichem oder nach schriftlicher Ermahnung fortgesetztem Verstoß gegen die jeweils geltenden Anforderungen und Regeln sowie beim Entzug eines Zertifikats durch eine neutrale Zertifizierungsstelle ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem betreffenden Programmbeteiligten die Vermarktung seiner Produkte im Programm oder mit entsprechender Programmkennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu untersagen und Maßnahmen für einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Programmbeteiligten zu treffen.

Nach einer sanktionsbedingten Kündigung eines Vertragsverhältnisses kann der betreffende Programmteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem Programm Qualitätszeichen Brandenburg wieder beitreten.

Alle Programmteilnehmer, gegen die eine Sanktionsmaßnahme verhängt wurde, haben das Recht, ihren Fall mit der Bitte um Überprüfung dem Sanktionsbeirat vorzulegen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	23 von 33

2.9 Zusammenarbeit mit anderen Qualitätssicherungssystemen

Qualitätssicherungssysteme bei der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln sind in vielen Bereichen bereits zum übergesetzlichen Standard der Wirtschaftsbeteiligten geworden. In der Regel werden sie vom Handel als unabdingbar für die Lieferanten vorausgesetzt. Sie garantieren die Erzeugung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Umweltschutz, Rückverfolgbarkeit und ggf. zusätzlicher vom jeweiligen Träger festgelegten fakultativen Anforderungen bzw. Empfehlungen z. B. hinsichtlich sozialer Standards. Sie werden vielfach gleichgesetzt mit der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder „fachlichen Praxis“.

Teilnehmer, die neu am Qualitätszeichen Brandenburg teilnehmen, müssen mindestens die Anforderungen dieser Qualitätssicherungssysteme erfüllen, indem sie eine entsprechende Zertifizierung im betreffenden System nachweisen. Darüber hinaus gelten die zusätzlichen und spezifischeren Anforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg in den jeweiligen Bereichen.

Für Produktbereiche, in denen keine entsprechenden Qualitätssicherungssysteme bestehen, werden die Grundanforderungen in Anlehnung an diese vom Zeichenträger festgelegt.

Folgende Qualitätssicherungssysteme werden vom Zeichenträger zur Absicherung der Grundanforderungen in der Erzeugung anerkannt:

Überregionale Qualitätssicherungssysteme

Bezeichnung des Systems	Träger des Systems	QZBB Produktbereiche
QS Qualität & Sicherheit	QS Qualität und Sicherheit GmbH Schedestr. 1-3 53113 Bonn www.q-s.de	Schweinefleisch, Rindfleisch, Geflügelfleisch, Eier
QSGAP	QS Qualität und Sicherheit GmbH Schedestr. 1-3 53113 Bonn www.q-s.de	Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln
GLOBALG.A.P.	FoodPLUS GmbH Spichernstrasse 55 50672 Köln www.globalgap.org	Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT) Konrad-Zuse-Platz 5 53227 Bonn www.was-steht-auf-dem-ei.de	Eier

Regionale eigenständige Qualitätsprogramme anderer Bundesländer

Bezeichnung des Systems	Träger des Systems	QZBB Produktbereiche
Geprüfte Qualität Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München Internet: www.stmelf.bayern.de	Jungtiere: Schweine, Rinder, Lämmer
Geprüfte Qualität Hessen	MGH Gutes aus Hessen GmbH Homburger Str. 9 61169 Friedberg Internet: www.gutes-aus-hessen.de	Jungtiere: Schweine, Rinder, Lämmer

2.10 Teilnahme am Qualitätszeichen des Landes Brandenburg

Die Teilnahme am Qualitätszeichen Brandenburg steht allen Betrieben offen, die die Anforderungen an die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung der gekennzeichneten Produkte und Erzeugnisse erfüllen.

2.10.1 Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe müssen eine Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer für den gewünschten Produktbereich abschließen.

Pflichten und Rechte

Auf der Grundlage der Teilnahmevereinbarung sind Erzeuger verpflichtet, Agrarerzeugnisse nach den Bestimmungen der Grund- und Zusatzanforderungen auf ihrem Betrieb bzw. ihren Produktionsflächen in Brandenburg zu erzeugen. Die Teilnahme schließt die Verpflichtung ein, sich regelmäßigen Prüfungen durch eine vom Lizenznehmer beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle zu unterwerfen und ggf. Probenahmen für Untersuchungszwecke im Rahmen der Qualitätssicherung zu dulden.

Der Erzeuger darf seine selbst erzeugten Agrarerzeugnisse nur im direkten Handelsverkehr mit Wiederverkäufern (Zeichennutzern) als Programmware bezeichnen, z. B. auf Rechnungen und Lieferscheinen. Eine Kennzeichnung mit dem Qualitätszeichen Brandenburg wird Erzeugern durch den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung nicht erlaubt.

Die Vermarktung von zugekauften Agrarerzeugnissen als Programmware ist Erzeugern nur gestattet, wenn sie gleichzeitig einen Zeichennutzungsvertrag für den betreffenden Produktbereich abgeschlossen haben. Ebenso müssen Erzeuger einen Zeichennutzungsvertrag abschließen, wenn sie ihre Produkte selbst vermarkten und mit dem Qualitätszeichen Brandenburg kennzeichnen möchten.

Der Abschluss mehrerer Teilnahmevereinbarungen für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Die zuerst abgeschlossene Vereinbarung hat den Vorrang.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	25 von 33

2.10.2 Teilnahme als Zeichennutzer

Die Teilnahme als Zeichennutzer ist nur auf der Grundlage eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Lizenznehmer möglich.

Das Zeichennutzungsrecht darf grundsätzlich nur an Unternehmen mit Sitz und/oder mindestens die betreffende Betriebsstätte in Brandenburg vergeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können mit Begründung auf Antrag des Unternehmens durch den Zeichenträger zugelassen werden.

Zeichennutzer können sein:

- Lizenznehmer,
- landwirtschaftliche Direktvermarkter,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung,

die Agrarerzeugnisse behandeln oder verarbeiten, z. B. erfassen, einlagern, sortieren, waschen, verpacken, zerlegen, zubereiten, mahlen, backen etc. oder sie als Agrarerzeugnisse direkt an Endverbraucher abgeben.

Pflichten und Rechte

Zeichennutzer haben das nicht übertragbare Recht, ihre betreffenden Produkte mit dem Qualitätszeichen Brandenburg zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung von Produkten muss der verantwortliche Zeichennutzer in Verbindung mit dem Qualitätszeichen Brandenburg kenntlich gemacht werden.

Zeichennutzer können das Zeichen für ihr vollständiges Angebot oder nur in einem Teilbereich nutzen, sofern dies in den produkt-spezifischen Bestimmungen nicht anders geregelt ist. Zeichennutzer sind verpflichtet, ihre Warenflüsse sowohl in der Warenwirtschaft als auch im Angebot gegenüber dem Endverbraucher bezüglich der Programmware nachvollziehbar zu trennen und zu kennzeichnen. Gegenüber der zuständigen Kontrolleinrichtung ist dies in dokumentierter Form nachzuweisen. Zur Irreführung geeignete Aufmachungen und Darstellungen sind unzulässig.

Der Abschluss mehrerer Zeichennutzungsverträge für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Der zuerst abgeschlossene Vertrag hat Vorrang.

2.10.3 Vereinbarungen mit Dienstleistern (Lohnverarbeitung)

Zeichennutzer, welche einzelne oder mehrere Prozessschritte bei der Herstellung und Verarbeitung von Produkten und Erzeugnissen nicht im eigenen Unternehmen umsetzen können, haben die Möglichkeit, diese durch Partnerunternehmen als Dienstleistung durchführen zu lassen.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Zeichennutzer schließt mit dem Auftragnehmer (Lohnunternehmen) eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Dienstleistung beschrieben wird und die Rechte und Pflichten aus dem Zeichennutzungsvertrag gewahrt werden.
- Das Lohnunternehmen wird in die Zertifizierung des Auftraggebers einbezogen und stimmt erforderlichen Inspektionen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers zu.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	26 von 33

- Das beauftragte Lohnunternehmen hat seinen Sitz und/oder die betreffende Betriebsstätte in Brandenburg und erbringt die Dienstleistung vollständig in Brandenburg. Ausnahmeregelungen sind jeweils im Einvernehmen mit dem Zeichenträger möglich.
- Die Zertifizierungsstelle des Auftraggebers muss über abgeschlossene Vereinbarungen mit Lohnunternehmen unverzüglich vom Auftraggeber in Kenntnis gesetzt werden.

Eine entsprechende Muster-Vereinbarung wird vom Zeichenträger zur Verfügung gestellt.

2.11 Kennzeichnung von Produkten und Transparenz

2.11.1 Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung

Das Qualitätszeichen muss grundsätzlich in den Farben rot und weiß gemäß den Vorgaben zur Gestaltung des Zeichens unter Punkt II.2. abgebildet werden. Eine Abbildung in schwarz-weiß ist möglich, wenn aus technischen Gründen die Originalfarben nicht zur Verfügung stehen, z. B. Thermodrucker für Etiketten. Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist nur in Abstimmung mit dem Zeichenträger in zulässig.

Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg muss bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und Druckqualität und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form angebracht werden. Bei der Abbildung des Zeichens müssen die Worte „Brandenburg Gesicherte Qualität“ deutlich lesbar sein.

Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Qualitätszeichens Brandenburg losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.

2.11.2 Zeichenverwendung gegenüber Endkunden

Zeichennutzer und ggf. Lizenznehmer, in deren Eigentum sich die Waren und Erzeugnisse befinden, dürfen diese mit dem Qualitätszeichen Brandenburg kennzeichnen und ausloben, wenn diese die jeweils festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllen. Dabei muss das Zeichen stets eindeutig und unmissverständlich den betreffenden Produkten zugeordnet werden, z. B. mittels Etikett auf der Ware, Schild am Regal etc.

Darüber hinaus kann das Qualitätszeichen zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung, ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt, von Zeichennutzern und Lizenznehmern verwendet werden, z. B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel, Internet etc.

Lose Ware, z. B. Getreide, Äpfel, Gemüse, darf nur mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden oder als Qualitätszeichen-Ware weiterverarbeitet werden, wenn die Herkunft und Rückverfolgbarkeit zur Vorstufe (d. h. zu teilnehmenden Erzeugerbetrieben bzw. Zeichennutzern) zweifelsfrei nachvollziehbar dokumentiert ist, z. B. durch aussagefähige Warenbegleitdokumente.

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Zeichennutzer muss mit Namen und Anschrift in unmittelbarer Verbindung mit dem Produkt (z. B. Etikett) genannt werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	27 von 33

2.11.3 Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr

Sofern Rohwaren mit dem Qualitätszeichen zwischen Erzeugern und Zeichennutzern gehandelt werden, müssen die einzelnen Lieferpartien durch geeignete Kennzeichnungsmittel und Warenbegleitdokumente eindeutig identifizierbar sein. In den Warenbegleitdokumenten muss ggf. jede einzelne Position gekennzeichnet werden, so dass eindeutig ersichtlich ist, welche Artikel den Anforderungen des Qualitätszeichens entsprechen, z. B. mit dem Zusatz „QZBB“. Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen erfüllt diese Anforderungen nicht.

Auf Lieferscheinen darf das Qualitätszeichen nur abgebildet werden, wenn tatsächlich Artikel mit dem Qualitätszeichen auf den Dokumenten aufgeführt und als solche gekennzeichnet sind.

Vollständig und ordnungsgemäß mit dem Zeichen gekennzeichnete Ware in Fertigpackungen kann ohne Beschränkung gehandelt werden. Die Nämlichkeit als Qualitätszeichen-Ware kann auf den Lieferpapieren auf Wunsch von jedem Lieferanten bestätigt werden, da die Richtigkeit der Angaben vom Abnehmer direkt nachvollzogen werden kann.

2.11.4 Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen

Monoprodukte (z. B. Äpfel, Kartoffeln, Fleisch) sowie wertgebende oder in der Produktbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile (z. B. bei Apfel-Kirschsafschorle, Kartoffel-Gurkensalat) müssen mit ihrem gesamten Anteil vollständig den jeweiligen Anforderungen an die Herkunft aus dem Qualitätszeichen Brandenburg entsprechen. Um einer möglichen Verschwendung von Lebensmitteln zu begegnen, kann bei Rohprodukten zur Verarbeitung von den produktspezifisch festgelegten Qualitätsanforderungen z. B. pH-Wert bei Fleisch, Handelsklassen bei Obst, abgesehen werden.

Bei zusammengesetzten oder verarbeiteten Erzeugnissen müssen in der Summe mindestens 90 Prozent der Zutaten (Rezepturbestandteile) den Anforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt.

Sofern durch den Zeichenträger Ausnahmen zugelassen werden, müssen die über den Anteil von zehn Prozent hinausgehenden Zutaten mit ihren abweichenden Qualitäts- und Herkunftseigenschaften deutlich gekennzeichnet werden.

Erfolgt die Herstellung oder Bearbeitung eines Produktes, z. B. bei mehreren Standorten eines Zeichennutzers, durch einbezogene Dienstleister gemäß II 10.3 oder mangelnder Verarbeitungseinrichtungen in Brandenburg, außerhalb Brandenburgs, so ist dies kenntlich zu machen.

Der Zeichenträger kann befristet Regelungen festlegen mit denen in vom Zeichennutzer unverschuldeten Ausnahmesituationen von den o. g. Bestimmungen bei zusammengesetzten und verarbeiteten Erzeugnissen abgewichen werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der Transparenz gegenüber dem Endverbraucher vom Zeichennutzer Rechnung zu tragen.

2.11.5 Auslobung von QZBW-Zutaten bei der Kennzeichnung von Produkten

Produkte mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg, welche als Zutaten bei der Herstellung von zusammengesetzten Lebensmitteln Verwendung finden, können in der Nähe der Verkehrsbezeichnung als solche ausgelobt und benannt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	28 von 33

- Das Lebensmittel darf keine weiteren vergleichbaren Zutaten aufweisen, welche die Qualitätszeichen-Baden-Württemberg-Zutat ganz oder teilweise ersetzen könnte.
- Die Qualitätszeichen-Baden-Württemberg-Zutat muss in ausreichender Menge verwendet werden, um dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen.
- Sofern die Qualitätszeichen-Baden-Württemberg-Zutat in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung des betreffenden Lebensmittels ausgelobt wird, muss sie auch in der Zutatenliste als solche bezeichnet und der Anteil angegeben werden.

2.12 Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement

2.12.1 Zentrale Informationswege

Im Rahmen einer öffentlichen Website stehen u. a. Lizenznehmern, Zeichennutzern und Erzeugern ausgewählte Informationen und Dokumente (Programmbestimmungen, Grundanforderungen und Zusatzanforderungen an das Qualitätszeichen) zur Verfügung.

Weitere Informationen und Dokumente werden den (potenziellen) Zeichennutzern und Erzeugern von den Lizenznehmern zur Verfügung gestellt.

2.12.2 Zentrale Datenbank

Das MLUK unterhält eine zentrale Datenbank, in der alle Teilnehmer am Qualitätszeichen Brandenburg erfasst werden. Die Datenbank hat den Zweck, zuverlässige Auskünfte über die Beteiligung am Qualitätszeichen Brandenburg zu liefern. Dies ist im Rahmen der Qualitätssicherung für eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit von hoher Bedeutung.

2.12.3 Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer

Erzeuger und Zeichennutzer sind verpflichtet, dem Zeichenträger, ihrem Lizenznehmer und Zertifizierungsstelle auf Anfrage genaue Auskunft über Art und ggf. Umfang ihrer Produktion in den einzelnen Produktbereichen zu geben. Bei einer Änderung der Stammdaten (z. B. Adressänderung, Hofnachfolge, Wechsel des Betriebsinhabers) muss unverzüglich die Meldung an den Lizenznehmer erfolgen.

Zeichennutzer sind verpflichtet, eine stets aktuelle Aufstellung der Produkte vorzuhalten, die mit dem Qualitätszeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden. Diese Aufstellung dient als Grundlage bei der Zeichennutzerkontrolle und bei Marketing- und Absatzförderungsmaßnahmen.

2.12.4 Informationspflichten der Lizenznehmer

Lizenznehmer sind verpflichtet, jährlich zum 31. Dezember eine zusammenfassende Meldung über die angeschlossenen Erzeuger und Zeichennutzer beim MLUK einzureichen. Dabei sind Erzeuger und Zeichennutzer getrennt nach Produktbereichen anzugeben. Das MLUK kann dazu weitergehende Vorgaben machen.

Bei Neuanmeldungen oder Änderungen der Stammdaten von Erzeugern oder Zeichennutzern muss der Lizenznehmer das MLUK unverzüglich informieren.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	29 von 33

2.12.5 Informationspflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die auditierten Betriebe sowie den verantwortlichen Lizenznehmer fortlaufend unverzüglich über alle Prüfergebnisse zu unterrichten. Dies erfolgt entweder in Form eines umfassenden Prüfberichts, aus dem alle geprüften Sachverhalte und ggf. Abweichungen und vereinbarte Korrekturmaßnahmen hervorgehen oder in Form einer Kopie des Auditprotokolls (Checkliste), aus dem das Prüfergebnis eindeutig hervorgeht.

Wenn ein Betrieb die Anforderungen bei der Kontrolle auf Grund schwerer, systematischer Abweichungen (**KO**-Kriterien) dauerhaft nicht erfüllt oder die Betriebskontrolle verweigert, muss die Zertifizierungsstelle den Lizenznehmer und zusätzlich das MLUK über den Sachverhalt unverzüglich unter Angabe der konkreten Abweichungen schriftlich informieren.

Der Lizenznehmer hat dann die Aufgabe, in Abstimmung mit dem MLUK zu klären, ob und wie der Betrieb die betreffenden Anforderungen wieder erfüllen kann. Gegebenenfalls muss der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe, einen vorübergehenden Ausschluss oder eine Kündigung aussprechen.

Über die Zertifizierungstätigkeit ist regelmäßig zum Quartalsende ein zusammenfassender Bericht zu erstellen. Dabei werden alle Stammdaten der auditierten Betriebe und Ergebnisse zu den durchgeführten Audits tabellarisch dargestellt. Die Berichte müssen jeweils im Folgemonat nach Quartalsende auf elektronischem Wege oder auf Datenträger dem MLUK gemeldet werden.

3 Kommunikation und Krisenmanagement

Trotz der detaillierten Bestimmungen, Maßnahmen und Instrumente des Qualitätssicherungssystems „Qualitätszeichen des Landes Brandenburg“ können produkt- und prozessbezogene Fehler, Mängel und somit Krisen nicht restlos ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Zeichenträger bzw. der nachgeordnete Zeichenträger zusammen mit den Lizenznehmern, Erzeugern und Zeichennutzern sowie mit den drei Beiräten - abgesehen von den Sanktionsmöglichkeiten des Systems - gemeinsam sicherzustellen, dass mit den geeigneten Maßnahmen Krisen abgewendet und nach Möglichkeit bewältigt werden.

Dies betrifft:

1. Präventive Maßnahmen

- Sicherstellung (Kontrolle, Dokumentation) der Einhaltung der Anforderungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg,
- Information und Austausch zwischen Zeichenträger bzw. nachgeordnetem Zeichenträger, Lizenznehmern und Zeichennutzern über die Durchführung und Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Anforderungen,
- Durchführung von zusätzlichen Monitorings zur Ermittlung und Bewertung neuer bzw. zukünftiger Risiken durch den Zeichenträger.

2. Operative Maßnahmen

Bei Hinweisen oder dem Eintreten konkreter Verstöße gegen Bestimmungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg (einschließlich gesetzlicher Anforderungen) sind vom Zeichenträger bzw. dem nachgeordneten Zeichenträger folgende Maßnahmen einzuleiten:

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	30 von 33

- Ermittlung der Betroffenheit von Teilnehmern am Qualitätszeichen des Landes Brandenburg,
- ggf. Koordination des erforderlichen Krisenmanagements mit Lizenznehmern und Zeichennutzern,
- Durchführung von zusätzlichen Kontrollen,
- Zusammenarbeit mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- Zusammenarbeit und Austausch mit den Trägern betroffener Qualitätssicherungssysteme (z. B. QS, KAT, QM Milch)
- Austausch mit Verbänden/ Dienstleistern/ Wissenschaft (sofern nicht Lizenznehmer),
- ggf. Untersagung der Zeichennutzung.

3. Kommunikative Maßnahmen

- Abstimmung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit zwischen Zeichenträger dem nachgeordneten Zeichenträger, Lizenznehmern und Zeichennutzern sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- interne Information der Lizenznehmer, Zeichennutzer und Erzeuger sowie der Mitglieder der Beiräte,
- Austausch zwischen Zeichenträger und nachgeordneten Zeichenträgern,
- vorausschauende Bearbeitung zukünftiger relevanter Themen und Risiken,
- Begleitung, Bewertung und ggf. Stellungnahme zu Veröffentlichungen, Vorkommnissen und Meinungsbildungsprozessen sowie zu Themen der Agrarproduktion, Lebensmittelerzeugung und Qualitätssicherung.

Erforderlichenfalls sind vom Zeichenträger bzw. nachgeordneten Zeichenträger Maßnahmen der Krisenprävention und -bewältigung in Abstimmung mit anderen Qualitätssicherungssystemen (z. B. QS) und Nutzern des Qualitätssicherungssystems „Qualitätszeichen des Landes Brandenburg“ abzustimmen und umzusetzen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	31 von 33

4 Abkürzungsverzeichnis

DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Berlin
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e.V., Frankfurt
GLOBALG.A.P.	Qualitätssicherungsstandard der foodplus GmbH, Köln
g. U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
g. g. A.	geschützte geografische Angabe
g. t. S.	geschützte traditionelle Spezialität
KAT	Verein für kontrolliert alternative Tierhaltung e.V.; Qualitätssicherungsstandard für Eier
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
QS System	Qualitätssicherungssystem der Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn
QSGAP	Qualitätssicherungsstandard der Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn; enthält die Anforderungen von QS und GLOBALG.A.P.
QZBB	Qualitätszeichen des Landes Brandenburg
REDcert2	Zertifizierungssystem für nachhaltige Biomasse im Lebensmittelbereich

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Programmbestimmungen	Freigabe 01.09.2023	33 von 33